

Satzung für den Handels- und Gewerbeverein Alpirsbach

§ 1

Die Vertreter des in Alpirsbach ansässigen Handwerks, des Handels und des Gewerbes schließen sich zur besseren Wahrnehmung der Interessen dieser Gruppen zu einem Verein zusammen.

Der Verein trägt den Namen: Handels- und Gewerbeverein Alpirsbach.

Er hat seinen Sitz in Alpirsbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Freudenstadt** einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

1. die Wahrung und Förderung der gewerblichen Aktivität in der Stadt Alpirsbach und Umgebung,
2. die Ergreifung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Handwerk, Handel und Gewerbe zu beleben,
3. die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und staatlichen Organisationen zu vertreten,
4. die kollegiale Verbundenheit zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vereins anzustreben und zu fördern.

§ 3

Der Handels- und Gewerbeverein Alpirsbach ist parteipolitisch, konfessionell und finanziell unabhängig und neutral.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart,
3. der Beirat. Dieser wird aus den Mitgliedern der unter § 2 Ziff, 2 genannten Berufsgruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann bis zu neun Mitglieder haben. Dabei sollen die dem Verein angehörenden Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Etwaige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden im Nachrichtenblatt bekanntgegeben.

2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, Bericht des Kassiers
2. Entlastung des Vorstandes und des Beirats
3. wenn erforderlich, Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes sowie des Beirats und der zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme **des 1. Vorsitzenden**.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

4. Wahlen können, falls sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf oder durch einfache Abstimmung erfolgen. Sonst ist schriftliche Abstimmung erforderlich. Erreicht bei einer Wahl keiner der zur Wahl vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der Abstimmenden, so erfolgt Stichwahl; ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Mitglied des Beirats dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 6

Vereinsmitglied kann jede natürlich Person und jede juristische Person sein, die den Berufsgruppen angehört, die in § 2 Ziff. 2 genannt sind, oder die sich für die in der Satzung vorgesehenen Ziele einzusetzen bereit ist. Mitglied kann ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei juristischen Personen und bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der jeweilige Vertreter der juristischen Person bzw. der Körperschaft.

Über die Aufnahmeanträge entscheiden der Vorstand und der Beirat.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und der Beirat. Der Ausschluss ist zu begründen. Über die Beschwerde des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. §26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre, das ist jeweils bis zum Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten Jahres, gewählt.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für die Restzeit ein Ersatzmann durch eine Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10

Der Beirat wird auf zwei Jahre gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in der Führung des

Vereins zu unterstützen und zu beraten. Er soll die Verbindung der einzelnen Berufsgruppen im Verein zum Vorstand herstellen.

§ 11

Den Rechnungsprüfern sind **eine** Woche vor der Mitgliederversammlung sämtliche auf die Rechnungsprüfung bezügliche Akten und Bücher vorzulegen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist nach Auflösung verpflichtet, die Abwicklung des Vereins vorzunehmen. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Alpirsbach, den 5. Mai 1982

Unterschrieben wurde die Satzung zu diesem Zeitpunkt von:

Werner Maier 1. Vorsitzender
Isolde Benz 2. Vorsitzende
Helga Bessler, Beirat
Karl Gerst, Beirat
Horst-Helmut Goldstraß, Beirat
Horst Haselbacher, Beirat
Monika Heinz, Beirat
Walter Maser sen., Beirat